

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

310 (6.3.1824)

310^{tes} / Separat-Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Buchler, Präsident.

„ Baim „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ Putsch.

„ Nassau „ Ritter von Roessler.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Delius, abwesend.

Mainz den 6. März 1824.

SI.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, legte der Königlich-Bairische Herr Bevollmächtigte, indem er gleichzeitig als Beilage zum Protocoll die Verbal-Note übergab, welche er dem Königlich-Niederländischen Herrn Bevollmächtigten am 12^{ten} Februar letzthin zugehen liess, nachstehende Erklärung in das Protocoll nieder:

Bayern. Die Verbal-Noten, welche zwischen den Königlich-Commissarien von Preussen und den Niederlanden zu dem Ende bisher gewechselt wurden, um über den Sinn des Art. 1. der Wiener-Convention und über die Redaction dieses Artikels im definitiven Reglement ein Uebereinkommen zu versuchen, kamen zur Kenntniss der Central-Commission. Die letzte Verbal-Note preussischer Seite wurde mit einer Erklärung von Seiten des Königlich-Niederländischen Herrn Commissars dem 306^{ten} Separat-Protocoll übergeben.

Nach dem Inhalte letzterer Verbal-Note sind die Annäherungen beiderseits über die Hauptfrage mittelst dieses Versuchs nicht weiter gediehen, als sie vorher standen, ja es scheint sogar, daß man sich mehr entfernt, als genähert habe.

Wenn aber die zuweilen ganz entgegengesetzten Meinungen über den Sinn und die Auslegung des ersten Artikels der Wiener-Convention sich nicht in einem gemeinschaftlich vortheilhaften Auskunftsmittel lösen, so steht dem inneren Wirkungskreise der Central-Commission meines Erachtens nichts weiter zu Gebot, als die Entscheidung den allerhöchsten und höchsten Committenten zu überlassen, welche Richtung die Unterhandlungen, nach allen vergeblich unternommenen Versuchen, ferner nehmen sollen; wobei mein allerhöchster

Hof

St.

Mündl. und Schriftl. v. 20. May 1824 No. 45. m. v. St.

Hof den grossen Zweck und die weisen Absichten nicht aus dem
Auge verlieren wird, welche die hohen Wiener-Contractanten bei
Unterzeichnung der Wiener-Convention zu Gunsten des Handels
und der Schiffahrt beabsichtigten.

Der unterzeichnete Commissarius Sr. Majestät des Königs von
Bavern, hat in dem Vorschlage und der Zulassung der freien Fahrt
der Rheinschiffe in die See mit eigenen Landeserzeugnissen — die
Interessen sämtlicher hohen Uferstaaten, in Beziehung des 1^{ten} Art.
der Wiener-Convention zu vereinigen gesucht, indem hierbei jedem Staate
der Eigenhandel gesichert bleibt; der Transit an keiner Gränze Hinder-
nisse findet; der Fiskus an keiner Stelle beeinträchtigt wird; die Gewerb-
thätigkeit innerhalb jeder Ufergränze keine Störung leidet, und die Ufer-
staaten somit unter allen Beziehungen überall in die gleichen Rechte ein-
treten, wie dies der Vertrag voraussetzt, der unter Gleichbetheiligten in
Wirklichkeit übergehen soll.

Der Unterzeichnete beehrte sich, diesen Vorschlag, sammt den veranlas-
senden Beweggründen, seinem Herrn Collegen, dem Commissarius Sr.
Majestät des Königs der Niederlanden in einer Verbal-Note d. d. 12^{ten}
Februar l. J. zuerst mitzutheilen, da ihm die Seefrage zunächst angeht;
um auf den zu hoffenden günstigen Inhalt seiner Rückantwort, dem
Königlich Preussischen Special-Commissar, Herrn Chef-Präsidenten
Delius gegründete Veranlassung zu verschaffen, in den Separat-Pro-
tocolen, eine Erklärung, mehr conciliatorischer Art geben zu können,
als die letzte Verbal-Note an den Königlich Niederländischen Herrn
Commissar erwarten läßt.

Der Unterzeichnete hatte alle Ursache, zu erwarten, in dieser Hinsicht
an seinem Niederländischen Herrn Collegen eine Unterstützung zu finden,
indem durch solche neue Beweise kräftiger Mitwirkung, die Hoffnungen
zu einer mehr conciliatorischen Erklärung des Preussischen Herrn Special-
Commissars gesteigert werden müßten.

Die Antwort des Königlich Niederländischen Herrn Commissars
vom 19^{ten} Februar l. J. ist bereits durch Mittheilung ihres Herrn
Verfassers an das künftliche Commissions-Præsidium gelangt.

Der Unterzeichnete findet sich hierdurch bewogen, seine an den
Königlich Niederländischen Herrn Commissar unter dem 12^{ten} Februar
l. J. gerichtete Verbal-Note, gleichfalls zu übergeben, weil eine Antwort
nothwendig die Vorlage ihrer Veranlassung erfordert, die bloß aus der
Ursache, von seiner Seite dem verehelichen Präsidium noch nicht
mitgetheilt wurde, um durch Abwartung gleichzeitiger Antwort von
Preussen

Preussen: zum Special-Protocoll; alles weitere Beweise überhoben zu seyn: dass der Zeitpunkt, in welchem der Unterzeichnete seine vermittelnde Vorschläge seinem Niederländischen Herrn Collegem übergeben hat, der richtig gewählt, dem Geschäfte und dem guten Willen zur Förderung der Sache wahrhaft angemessen gewesen sey.

Der Unterzeichnete weiss die Delicatsse zu schätzen, mit welcher sein Niederländischer Herr College die Anwendung eines Widerspruchs nur auf sich bezieht, wenn er einen Schritt thun oder billigen würde, den der Unterzeichnete wirklich gethan hat; allein da man in unsern Protocollar-Verhandlungen über den Entwurf eines definitiven Reglements keine Spur findet, dass sich der Königlich Preussische Special-Commissär mit den von seinem allerhöchsten Hofe aufgestellten Grundsätzen, durch geäußerte persönliche Ansichten in Widerspruch gesetzt hätte; dass folglich auch erwartet werden kann, dass der Inhalt seiner letzten Verbal-Note der Ausdruck der Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes sey; und dass wenn keine neue Veranlassung sich darbiete, gegenseitige weitere Annäherungen zu veranlassen - die zu erwartende Erklärung im Protocoll, sich von jener in der Verbal-Note nicht sehr entfernen könne:

so glaubt der Unterzeichnete seine gute Absicht und die richtige Wahl des Zeitpunktes zur Uebergabe seiner Vorschläge, schon hiedurch erprobt zu haben, und schließt hiermit seine Bemerkungen über den Nebeninhalt der Antwort seines sehr verehrten Herrn Collegem von Niederlanden vom 19^{ten} Februar l. J.

Der Hauptinhalt der Antwort besteht:

1^o davon, dass der Königlich Niederländische Commissär behauptet: was in Hinsicht des 1^{ten} Art. der Baurische Commissär als vermittelnd vorschläge, seye bereits von Preussen zugegeben, oder nicht einmal in einer solchen Ausdehnung gefordert worden; dahin gehöre die Beschränkung der freien Schifffahrt nur zu Gunsten der Rheinuferstaaten; die der Entwurf schon ausspreche: - Man bestche Königlich Preussischer Seits selbst nicht einmal auf dem Aufhören aller Transit-Prohibitionen.

2^o In Bezug auf die in der conciliatorischen Verbal-Note des Königlich Baurischen Herrn Bevollmächtigten, zu Gunsten der Königlich Preussischen ultra fluvial patentierten Aushülfsmittel, bemerkt der Königlich Niederländische Bevollmächtigte, provisorisch und im Allgemeinen, dass als Mitglied der mit der Abfassung des definitiven Reglements für die Rheinschifffahrt beauftragten

beauftragten Central-Commission, in dieser Beziehung, keinen
andern verbindlichen Vertrag für die Niederlande anerkennt, und nur
denjenigen zu consultiren hat, welcher die die Rheinschiffahrt
betreffenden, zu Wien am 24^{ten} Novbr 1815 abgeschlossenen und
in dem Final-Wiener-Vertrag von 1815 incorporirten particular Artikel
enthält; daß es diese Artikel und subsidiärsch die Convention von
1804 sind, welche der Central-Commission als Instruction gegeben
worden sind 1. Art. 32 der Wiener-Acte; und daß er jede Folge-
rung ablehnt, die man anderswoher ableiten will, um die Aus-
drücke des 1^{ten} Artikels besagter Acte "bis an das Meer" durch jene
"bis in die offene See" zu interpretiren; weil diese Ausdrücke, wenn
sie nicht schon an und für sich selbst klar genug wären, ihrer Aus-
legung in den Worten "bis zur Mündung" des Flusses; in das
Meer" des Artikels 19 der nämlichen Acte finden würden.

ad 1/ Der Unterzeichnete compromittirt auf jene Auslegungen, die der
Regierungs-Chef-Präsident Herr Delius in seinen nächsten Ab-
stimmungen nach den Ansichten seines allerhöchsten Hofes geben
wird vertrauend auf seine sorgfältige Prüfung der gegenseitigen
Forderungen, welche die Special-Protocolle und die Verbal-Noten
enthalten; welche zur Kenntniß der Central-Commission gekom-
men sind.

ad 2/ Wenn der verehrte Herr College der Niederlanden eine Erklärung
verweigert, in Betreff der gemachten Ansprüche der Britischen Ge-
sandtschaft zu Verona, auf den ungehinderten Waarenzug durch
das Königlich Niederländische Gebiet, und sich hier blos auf die
Wiener-Convention und die Wiener-Separat-Artikel, in Be-
ziehung auf die Flussschiffahrt, lediglich beschränken will, ohne
einen andern verbindlichen Vertrag für die Niederlande anzu-
erkennen, und sich darauf hinweisen zu lassen - so scheint dies
mit seinem bisherigen Verhandlungs-Modus nicht übereinstim-
men; da es demselben vorzügliche Angelegenheit jederzeit war, alle
mögliche Auszüge aus Schriften oder aus andern öffentlichen
Akten zu seinen Gunsten nachzuweisen, um seine Behauptungen
zu bekräftigen.

Niemand stützte sich mehr auf fremde Autoritäten als grade
der Königlich Niederländische Herr Commissar zu Gunsten seiner
Auslegung der Wiener-Convention.

Man sehe gefälligst die Niederländischen und Preussischen Erklä-
rungen nach, in den Protocollen 292. 293. und 304.

Man

Ad 1/

Man findet dort die Autoritäten von Tittel und Eichhoff auf-
geführt, - man spricht über den Protocollar-Auszug von Chatil-
-lon vom 4^{ten} Februar 1811, - von dem französischen Decret vom
21^{ten} October 1811, - von dem neuesten Pariser Frieden, als von
Beweismitteln, wie die Worte des 1^{ten} Artikels der Wiener-Conven-
-tion zu verstehen seyen, und gibt sich darüber zusammenhängende
Antworten.

Wenn der Unterzeichnete auf gleiche Weise, der Note der Groß-
-brittanischen Gesandtschaft zu Verona gedachte, ohne des darauf
erfolgten Beschlusses und der darauf gebauten diplomatischen
Schritte zu erwähnen, so hat er das Selbstbekenntniß damit ab-
gelegt, daß er keineswegs beabsichtigte, diese Negotiation in den
engeren Kreis der hiesigen Verhandlungen heranzuziehen. - Aber
sie begründet eine für die Rheinverstaaten wichtige Thatsache,
sie beweist, daß den Europäischen Mächten das Schicksal der
Rheinverhandlungen nicht fremd bleibt, daß diese die von Nieder-
-lande in Mainz aufgestellte Forderungen nicht anerkennen, und
daß man die aus dem Pariser Frieden und aus der Congress-
-akte heruleitenden Ansprüche geltend machen will.

Den Schluss oder die Consequenz, die der Unterzeichnete aus der
angeworbenen Note der brittanischen Gesandtschaft folgerte, scheint so
logisch richtig zu seyn, und die Anwendung desselben zur Bestimt-
-mung und Auslegung der Worte des 1^{ten} Artikels der Wiener-Con-
-vention ist so natürlich, so zusammenhängend mit dem Inhalt
der bisherigen Unterhandlungen, daß jede Verweigerung näherer
Aufklärung, oder des Gegenbeweises, den Werth obiger Consequenz
steigern muß.

Der Unterzeichnete schmückelt sich der Hoffnung, daß der
Königlich Preussische Special-Commissar seine gute Absicht nicht
verkennen werde, die er durch Vorlage seiner vermittelnden Ideen,
vorerst bei dem Commissar S. M. des Königs der Niederlanden zu
erwecken, beabsichtigte, und setzt sein volles Vertrauen auf den sorg-
-fältigen Eifer und das mühsame Bestreben der beiden Königlich
-Commissarien, daß ihre nächsten Protocollar-Erklärungen mehr
annähernder Art seyn möchten, als es die bisherigen in den Vorbereit-
-ungen gewesen sind, damit die Bestimmungen der Wiener-Con-
-vention auf allen Theilen des Rheins, zu gleicher Zeit, ins Leben
treten können.

Baden. Der Großherzogliche Bevollmächtigte nimmt die so eben
zu

zu Protocoll abgegebene Erklärung des Königlich Baiernischen
Herren Bevollmächtigten, in Erwartung der durch die letzten ge-
meinschaftlichen Beschlüsse der Central-Commission: 1. Separat-Pro-
tocoll N^o 295, vom 22^{ten} September, N^o 304, vom 19^{ten} November v. J.
und N^o 306, vom 2^{ten} v. M. ; von dem Königlich Preussischen
Herren Special-Commissaire vordersamst verlangten officiellen Aufse-
rungen zum Separat-Protocoll der Central-Commission über das
Ganze der bisherigen Vergleichs-Versuche, lediglich ad referendum, und
hält sich das Protocoll offen, in dieser Beziehung, sowie in
gleichmäßiger Erwartung der weiteren Erklärungen der übrigen
Herren Bevollmächtigten.

Napau, Aus der Lage unserer Verhandlung, und da auch die annäher-
nden Vorschläge des Königlich Baiernischen Herren Bevollmächtigten
keinen Eingang gefunden, ersuche ich, daß unsere Commission ihr
Ende erreicht hat, und die Rheinschiffahrt auf dem bisherigen Weg
ihre ohnehin schon zu lange verzögerte neue Organisation, nach den
Congress-Beschlüssen nicht erreichen wird. Ich halte mich daher
das Protocoll nur noch offen, um die Instruction meines höchsten
Hofes darüber einzuholen, was ich bei der bevorstehenden Auflösung
der jetzigen Versammlung werde zu erklären haben.

Niederlande, Da die Eingabe des Königlich Niederländischen Commissars
zum 306. 1. Separat-Protocoll vom 2^{ten} Februar 1824, welche aus
dem daselbst angeführten Beweggründe die unerwartete Art
und Weise, in welcher der Königlich Preussische Special-Com-
missar, hinsichtlich der durch seine Verbal-Note vom 8^{ten} Octo-
ber 1823 veranlaßten nachträglichen Anerbietungen von Seiten
der Regierung der Niederlande, sich in seinem Schreiben vom
20. Jänner dithen äußerte - die Negotiation wieder in den officiellen
und protocollarischen Weg zurückleitete, zur Folge hatte, daß die Her-
ren Bevollmächtigten der übrigen Uferstaaten den Königlich Preussi-
schen Herren Special-Commissar unladen, sich ebenfalls im offici-
ellen Wege über das Ganze zu erklären, so war es nunmehr unum-
gänglich nöthig geworden, vor allem diese officiellen Erklärungen
abzuwarten.

Es glaubte der Königlich Niederländische Commissar dies auch
seinem Herren Collegen von Baiern, nebst einigen anderen vorläufi-
gen Reflexionen, bemerkbar machen zu müssen, als ihn derselbe,
von dem Wunsche besetzt, im conciliatorischen Wege, die zwischen
den Bevollmächtigten von Preussen und der Niederlande vor-
handenen

handenen Schwierigkeiten wegräumen, mit seiner Verbal-Note vom 12^{ten} Februar 1824 beehrte.

1: Die Antwort des Niederländischen Bevollmächtigten durch seine Verbal-Note vom 19^{ten} Februar wurde dem Praesidio confidentialiter mitgetheilt.

Der Niederländische Bevollmächtigte näherte und hatte im 306^{ten} Separat-Protocoll die Hoffnung an Tag gelegt, es werde die officielle Erklärung seines Herrn Colligen von Preussen mehr conciliatorischer Art seyn, als dessen Anschreiben vom 20^{ten} Jänner d. J.

Diese Hoffnung findet sich nunmehr durch ein neues Anschreiben desselben, d. d. Trier den 24^{ten} Februar jüngsthin vereitelt, nach welcher sein vorhergehendes Schreiben vom 20^{ten} Jänner als ein offizielles anzusehen ist, das die Intentionen seines allerhöchsten Hofes förmlich ausspricht, von welchen es ihm nicht erlaubt seye, abzugehen, mit dem Zusatz, keine andere Instructionen inzuholen zu haben.

Da dieses Schreiben vom 24^{ten} Februar nothwendig ein offizielles ist, weil es dem vorhergehenden vom 20^{ten} Jänner einen offiziellen Character zu ertheilen bestimmt ist, so nimmt der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte keinen Anstand, von demselben in der Sitzung Mittheilung zu machen und Abschrift davon gegenwärtiger Eingabe beizulegen.

Mit Bezugnahme auf seine Eingabe zum 306^{ten} Separat-Protocoll, hält derselbe dafür, es sey nunmehr der Augenblick eingetreten, wenn auch die Central-Commission nicht eine protocollarische Erklärung von Preussen glaubt abwarten zu müssen, wo der glückliche Ausschlag der Negociation eine Verminderung aller Einfluss-Mittel der übrigen Uferstaaten mit den vielen Nachgiebigkeiten und angebotenen Opfern von Seiten der Niederlande erheische, um einen letzten Versuch zu machen, den allerhöchsten Preussischen Hof zu vermozgen, von seinen See-Präventionen — Definition des Rheins bis in die offene See und als Consequenz hiervon, freie Rheinfahrt bis in die offene See, nur einer Navigations-Abgabe allein unterworfen abzustehen, Präventionen, an welche die Ausführung einer einflussreichen Acte geknüpft werden will und welche die Niederlande nicht nachgeben können, ohne ihre wesentlichsten Interessen, womit ihre politische Existenz enge verbunden ist, zu gefährden.

Von

Von einer solchen Einigung der Uferstaaten zu conciliatorischen Einwirkungen auf den allerhöchsten Königlich Preussischen Hof dürfte noch eine gedeihliche Entwicklung des Heims von Hoffnung für einen glücklichen Ausgang der Negotation, zu erwarten seyn, welcher noch in so fern übrig ist, als der Grund, aus welchem der Preussische Herr Special-Commissär, nach seinem Schreiben vom 21. Februar, seine protocollarische Erklärung verschieben will, noch erlaubt, erwähnte Su-Prentionen nicht als das Ultimatum seines allerhöchsten Hofes anzuweisen und Genugthuung durchzusehen läßt, conciliatorische Schritte von Seiten der Mituferstaaten zu accuilliren.

Der Niederländische Commissär glaubte sich schmückeln zu dürfen, daß eine solche Einigung, unumgänglich nothwendig in dem gegenwärtigen Augenblicke der Krisis, durch die triftigen, im Laufe der Discussion von seinen Herrn Collegien von Baden und Frankreich und von ihm selbst vorgebrachten Argumente, und durch die weiteren Nachgiebigkeiten und Opfer, welche die Regierung der Niederlande, um zur Ausführung der Wiener-Akte zu gelangen, angeboten hat, in der Art hinlänglich vorbereitet sey, daß jene Argumente und nachgiebige Anerbietungen auch die Meinung der übrigen Mituferstaaten zu Gunsten der Sache, deren Vertheidigung der Niederländische Commissär zu führen hatte, festgestellt hätten, dann auch genügende Mittel an die Hand gäben zur Begründung und Geltendmachung solcher conciliatorischen Bemühungen, welche die Mituferstaaten genügt seyn möchten, bei dem allerhöchsten Preussischen Hofe, gemeinschaftlich oder einzeln, ins Werk zu stellen. Dieß scheint aber nicht bei Bayern der Fall zu seyn.

Der Bevollmächtigte dieses Uferstaats, der seit dem Anfang der Separat-Discussion die Preussischen Su-Prentionen, auf eine bestimmt genug ausgesprochene Weise, adoptirt hatte, zügt sich auch nun noch nur in so fern zu conciliatorischen Schritten bei Preussen bereitwillig, als er von Seiten der Niederlande neue Nachgiebigkeiten, neue Opfer versuchen und Preussen anzubieten haben würde.

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte, indem er die Verbal-Note seines Herrn Collegien von Bayern unter diesem allgemeinen Gesichtspuncte, von conciliatorischen Versuchen, nicht aber als Anerbieten einer förmlichen Mediation, welches Vorfragen und vorläufige Instructions-Einholung nöthig machen würde, betrachtet, züget sich nicht, bei seinem allerhöchsten Hofe anzufragen, ob und in wiefern noch den in der Verbal-Note seines Herrn Colle-

-gen

gen implizite enthaltenen Wünschen, in Betreff des Transit-Tarifs und der sogenannten Neben-Kosten, nachgegeben werden könne, mit Ausschluß jedoch der explicite ausgesprochenen aber unzulässigen Forderung einer Rheinfahrt bis in die offene See.

Der Niederländische Bevollmächtigte muß sich übrigens seine allenfalls nöthige weitere Ausprägungen über den Inhalt der neuen Eingabe vorbehalten, welche der Bevollmächtigte von Baiern so eben verlesen und zum heutigen Protocoll abgegeben hat.

Frankreich, In Erwartung der officiellen Antwort, zu welcher der Königlich Preussische Herr Special-Commissaire durch den im 306. Separat-Protocoll ingerückten Beschluß der Central-Commission eingeladen worden ist, glaubt der Unterszeichnete, auf diesen Grund hin, sich seine eventuellen Bemerkungen über das Ganze des heutigen Protocolls vorbehalten zu müssen. Unterdeßsen buhet er sich jetzt schon bemerkbar zu machen, daß, da in der vorstehenden Insertion des Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten protokollarische Erwähnung von der Antwort geschieht, welche der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte auf seine Verbal-Note vom 12. Februar letzthin gegeben hat, es unumgänglich nöthig scheint, daß diese Antwort, obgleich sie bereits vertraulich der Commission mitgetheilt worden ist, ebenfalls dem heutigen Protocoll beugefügt werde, sowohl wegen der Regelmäßigkeit der Sachen, als um daraus mit vollkommener und gänzlicher Sachkenntniß ersehen zu können, bis zu welchem Punkte die Dissonanze, welche der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte eben außerte, als vorläufig oder null betrachtet werden können und sollen.

Unterszeichnete hat daher die Ehre, seiner Seits den Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten einzuladen, seine Einwilligung geben zu wollen, daß seine Antwort auf die Bawrische Verbal-Note gleichfalls dem gegenwärtigen Protocoll beugefügt werde.

Niederlande, Ich beute mich, dem Wunsche des Französischen Herrn Bevollmächtigten zu entsprechen, indem ich meine Verbal-Note vom 19. Februar letzthin, als Antwort auf jene des Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten vom 12. Februar letzthin, dem gegenwärtigen Protocoll beifüge.

Hessen, In Erwartung der officiellen Erklärung des Königlich Preussischen Herrn Special-Bevollmächtigten zum Protocoll der Central-Commission, nehme ich die Königlich Bawrische und Herzoglich Nassauische Erklärungen lediglich ad referendum, und adhaerire dem

dem Inhausw- Beschlufs der Central- Commission.

Conclusum.

Die Central- Commission, in vorläufiger Erwartung der Erklärung des Königlich Preussischen Herrn Special- Bevollmächtigten auf offiziellem Wege über das Ganze des gegenwärtigen Separat- Protocolls, bezieht sich auf ihr Conclusum im 306. Separat- Protocoll vom 2. d. v. M.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahre, wie oben.

Untere: Büchler.
" von Nau.
" Engelhardt.
" Putsch.
" von Pfäfers.
" Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der seitliche Präsident der Central- Commission,

Büchler

Mainz den 12^{ten} Februar 1834.

Der unterzeichnete Königlich Bayerische Commissar von Bayern beehrt sich, dem Königlich Niederländischen Commissar Herrn Bourcourd, Hochwohlgebohren eine Verbal-Note zu überreichen, welche zur Absicht hat, die gegenseitigen Anstände vermittelnd zu lösen, welche zwischen den bevollmächtigten Commissarien der Niederlanden und Preussen noch obwalten, über den Inhalt des ersten Artikels der Wiener-Convention und der desfallsigen Redaction desselben, in dem definitiven Reglement für die Rheinschiffahrt. In der Ueberzeugung, dass die Bevollmächtigten von Preussen und Niederlanden, ein gleiches Interesse und gleiche Bereitwilligkeit haben, zur Erreichung des grossen Zwecks, jeden Versuch, der zu dieser Absicht gemacht wird, nicht ungünstig aufzunehmen, darf ich erwarten, dass man wenigstens in demselben mein Bestreben nicht verkennen wird, zur Vereinigung der getheilten Meinungen, den weiteren Versuch gewagt zu haben.

Genehmigen Euer Hochwohlgebohren hierbei die erneuerte Versicherung der Föhrung, mit welcher unterzeichnet

Der Königlich Bayerische
Commissar,

Ges. von Nau

31

An
den Königlich Niederländischen
Commissar bei der Central-Rhein-
schiffahrts-Commission
Herrn Bourcourd
Hochwohlgebohren.
in
Mainz.

Verbal-Note.

In denen, zwischen den Bevollmächtigten der Niederlanden und
Preussen gewechselten Verbal-Noten, die durch das zeitliche Praesi-
dium

At 1

diem in fortlaufenden Nummern zur Kenntnis aller Mitglieder der Central-Commission gekommen sind, werden preussischer Seite zur Erfüllung der Stipulationen des 1^{ten} Artikels der Wiener-Convention folgende Forderungen an das Königreich der Niederlande wiederholt:

I, Die freie Schifffahrt in die offene See und von der offenen See in den Rhein.

II, Der ungehinderte Durchgang aller Waaren-Artikel.

III Die Erhebung uner Art von Transit-Abgaben, sei es unter dem Namen Transit-Gebühr oder Rhein-Petro-Gebühr, für die durch das Königreich der Niederlande transitirenden Waaren.

IV, Diese Abgabe 1^{tes} nach einem festen Prinzip und zweitens nach dem Gewichte, nicht aber in pro des Werthanschlags der Güter zu erheben.

Der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte antwortete unterm 31^{ten} December v. J. im Namen seiner allerhöchsten Regierung auf diese Forderungen und zwar:

ad I, Die freie Fahrt in die offene See und vice versa könne nicht zugegeben werden, nach den in den früheren Protocollen niedergelegten Ursachen, welche von Frankreich und Baden anerkannt worden. — In der Voraussetzung, dass man auf diese Forderung verzichte, erkläre man weiter:

ad II, Obgleich das Recht der Prohibition, gleich dem vorigen ein Souverainitäts-Recht, hinsichtlich dieses Gebiets-Theils, welches nicht zum Rheine gehöre, sei, so habe die Regierung sich doch mit der Prüfung beschäftigt, in wie weit sie sich auch in dieser Hinsicht von ihrem Rechte lossagen könne, ohne die wesentlichen Staats-Interessen zu verletzen. — Das Resultat hiervon sei, dass mit ausdrücklicher Ausnahme weniger Artikel, nemlich, des Thee, des Salzes, des Salzlacks, Heringe und andere nicht von der National-Fischerei herkommenden Fischen und endlich des Papiers, worauf die Namen und charakteristischen Zeichen der Niederländischen Papier-Fabriken stehen, es möglich sei, für den grössten Theil der andern bestehenden Prohibitionen, die Wünsche Preussens und der übrigen Uferstaaten, hinsichtlich der Einstellung dieser Verbote zu erfüllen.

ad III, Da die Transit-Gebühr weder für den Gebrauch des Rheines bezahlt, noch in Gemässheit der Wiener-Convention erhoben werde, so diese Transit-Gebühr bei der gegenwärtigen Versicherung, sie nicht zu erhöhen und noch fernere Verminderungen zu bewilligen, die Entwicklung des Rheinkandels nicht erschwere, so die Petro-Gebühr aber das Maximum von 30 Centimen nicht übersteigen solle, folglich bei

Summierung

Summierung der beiden Abgaben, dasjenige nicht oder nur um weniges übersteigen dürfte, was von dem Königlich Preussischen Special-Commissaire als Octroi-Gebühr für die Distanz des Fahrwassers von Loerith bis in die See, als Erhebungs-Gebühr in den Niederlanden berechnet werde; so scheine es allerdings, man beabsichtige durch dieses Begehren: die Sache dem Namen zu Gefallen aufzuopfern.

ad II. Wenn der Königlich Preussische Bevollmächtigte zur Aufstellung eines festen Princips bei Regulierung der Transit-Abgaben und eines Maximums derselben, den von ihm im 29.^{ten} Protocoll vorgeschlagenen Classen-Tarif wünsche, so stehe der Ausführung kein besonderes Hinderniss im Wege, nur müsse abdann in Beziehung auf die Besteuerung des Werths gewisser Güter, der Classen-Tarif in 2 Haupt-sectionen zerfallen, weil die Bestimmung des Tarifs nach dem Gewichte doch nicht für alle Waaren passe; ob man gleich Bedacht genommen, der Tarifierung nach p^o/_o des Werths, soviel als thunlich gewesen, auszuweichen.

Der Königlich Preussische Special-Commissaire in Erwägung ziehend, daß alle übrige Nachgiebigkeit der Regierung der Niederlanden nichts fruchte, wenn sie die freie Fahrt in die See zu versagen sich berechtigt glaube, unterliess es in Ansehung der drei letzten Punkte zu antworten und beschränkte sich in seinem letzten Schreiben vom 20^{ten} Jenner l. J. auf die Erklärung, dass man Preussischer Seits von den Ansprüchen der freien Fahrt bis in das offene Meer nicht absteigen könne.

Nach den unter dem 3^{ten} Februar l. J. von dem Königlich Niederländischen Commissaire in dem Protocoll gemachten Bemerkungen über das Schreiben des Herrn Chef-Präsidenten Delius, erwartet erstere in der offiziellen Erklärung, die der preussische Special-Commissaire als Resultat der gewechselten Verbal-Noten dem Separat-Protocolle der Commission übergeben wird, Annäherungen mehr conciliatorischer Art, als das gedachte Schreiben enthält.

Es ist sehr wesentlich, daß man sich über einen Punkt definitiv vereinigt, der zu den wichtigsten des ganzen Vertrags gehört, in Erwägung: daß bei fernere dissentirenden Meinungen das gemeinschaftliche Interesse zu sehr leidet, und die übrigen Rheinuferstaaten in die Nothwendigkeit versetzt werden, bei Beendigung der fruchtlosen Unterhandlungen über den 1^{ten} Artikel des Entwurfs, ihn durch die Wiener-Convention erworbenen übrigen Rechte insoweit im Anspruch zu nehmen, da diese nicht aufgegeben werden können, weil sie dem allseitigen Interesse

der

der conventionellen Uferstaaten zum Betriebe der inneren Schifffahrt und des Handels so wesentlich sind.

Was aber die freie Fahrt in die See betrifft, so können die Uferstaaten des Rheines auf dieses, in dem Pariser Frieden und der Wiener-Convention erworbene Recht um so weniger verzichten, weil die Staaten an der Elbe und Weser wirklich schon zu dessen Besitze gelangten. Den nördlich und östlichen Ländern von Deutschland steht der freie Verkehr mit allen Seestaaten offen. — Sie können mit ihren eignen Schiffen dahin fahren. — Großbritannien hat Niederlags-Plätze für fremde Waaren angeordnet; die inländische Erzeugnisse Deutschlands können dort einen großen Markt finden. Diese Vortheile würden dem südlichen und westlichen Deutschland entgehen, wenn die Nordsee für die Schiffe der Rheinstaaten geschlossen bliebe.

Die Tractate der Elbe- und Weser-Schifffahrt sind auf die nemlichen Grundlagen des Pariser Friedens und der Wiener-Convention negociert worden, nach welchen das Rheinschiffahrts-Reglement geordnet werden soll. — Wenn sich das Königreich der Niederlanden in keinem dieser Grundlagen sein Recht ausdrücklich vorbehalten hat, — so sprechen schon die Tractate der Elbe- und Weser-Schifffahrt offenbar gegen die geschlossene See in den Niederlanden. —

Die Eröffnung der niederländischen See ist, neuerlich in Verona reclamirt worden, damit nicht ferner dem freien Handel über den Rhein, Durchgangs-Verbote an der Niederländischen Seezugänge entgegen stehen.

Wenn nun der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bei Beantwortung der letzten Preussischen Note behauptet, das Recht der Prohibition gründe sich auf das der Krone zustehende Seerecht; so kann dieses Souveränitätsrecht nicht angefochten werden, als unter der Voraussetzung, daß man sich desselben im Pariser Friedensschluß oder bei Unterzeichnung der Wiener-Congress-Akte vom 24. März 1815, die den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zur Basis hatte, von Seiten der Niederlanden begeben habe, — wie dieses nicht anders aus der Note erhellt, welche der Herzog von Wellington dem Congress zu Verona übergeben hat.

Diese Note läßt mir wenigstens keinen Zweifel übrig, daß in Wien oder Paris von Beseitigung des Niederländischen Seerechts die Rede gewesen seyn müsse. Ich bin zwar jederzeit bereit, die näheren Aufschlüsse, die zur Erörterung eines so wichtigen Gegenstandes dienen können, zu vernehmen, um sie meinem allerhöchsten Hofe vorzulegen.

A. S.

vorkulegen.

Nach meiner gegenwärtigen Überzeugung ist aber der Sinn des 1^{ten} Artikels der Wiener-Congress-Akte in jeder Beziehung, das ist, sowohl in Hinsicht auf den Handel, als auch auf die Schifffahrt dadurch klar und deutlich.

Man bleibt der Wiener-Akte getreu, wenn man den 1^{ten} Artikel derselben wörtlich in das definitive Reglement unter der Voraussetzung (und Zusage der Königlich-Niederländischen Regierung) überträgt, dass die Rheinischen Schiffe mit ihren inländischen Erzeugnissen in die See und mit Rückfracht wieder in den Rhein eintauschen können, ohne dass irgend einem Handelsartikel ein Durchgangs-Verbot entgegen steht!

Der Niederländischen Regierung bleibt die Bestimmung der Vorsichtsmaassregeln überlassen, dass die Flagge der Rheinuferstaaten nicht missbraucht werde, und der Transit-Handel ihre innere Gewerthätigkeit nicht gefährde.

Auf diese Weise werden nur zu Gunsten der Rheinstaaten, die Umschlagsrechte in den Seehäfen aufgehoben, wie die übrigen Rheinuferstaaten ihre Umschlagsrechte zu Gunsten der Niederlanden an allen übrigen Punkten des Rheins aufheben, und der 7^{te} Punkt (der 11^{te} Artikel der Wiener-Congress-Akte) jenes Artikel, welche die Schifffahrt auf den Flüssen betrifft, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, geht auf dem ganzen Rhein in Erfüllung der wörtlich so lautet:

"Nirgends können neue Stapel oder gezwungene Umschlagsrechte errichtet werden; was die schon bestehenden betrifft, so sollen solche nur in dem Falle beibehalten werden dürfen, wenn unabgesehen von Orts- und Landes-Interesse die Uferstaaten sie als der Schifffahrt und dem Handel im Allgemeinen nöthig oder zuträglich erachten würden."

Die Niederländischen Umschlagsrechte in den Seestädten sind ungewiss. fett unter allen Beziehungen und jetzt noch insonderheit den Freiheiten der Elbe- und Weser-Schifffahrt gegenüber, dem Rheinhandel die nachtheiligsten; sie können bei Aufhebung der übrigen Umschläge am wenigsten bestehen.

Da alle Bemerkungen, welche der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte in mehreren Protocollen über die Hindernisse des Handels und der Schifffahrt auf dem conventionellen Rheine so gründlich auseinander gesetzt hat, ihre höchste Anwendung in den Niederlanden finden, so liefern diese Bemerkungen nur ein schwaches Bild, wenn
man

man jene Erschwerungen damit vergleicht, die unsern Handel mit dem Auslande auf dem Niederländischen Gebiete hemmen und niederdrücken.

Sollten in den Seestädten der Niederlanden die mit dem Umschlage der Güter verbundenen Formalitäten und Kosten ferner bestehen, (vide die Beilage in Betreff der Nebenlasten und der zu hohen Zollgebühren;) und der Umschlag dort nicht eben so ungehindert geschehen können, wie dies nach Vorschrift der Wiener-Convention auf den übrigen Theilen des Stromes erwartet wird, so muss die Zulassung der freien Fahrt in die See und rückwärts, für unsern Handelsverkehr mit dem Auslande, das nothwendigste Bedürfniss bleiben, da die Regulative über die Elbe- und Weser-Schiffahrt alle Beschwerden ähnlicher Art völlig beseitigt haben.

Wenn die Königlich Niederländische Regierung zur Begünstigung des rheinischen Handels von dieser Seite, noch manchen Wunsch zu erfüllen übrig lässt, so muss man auf der anderen Seite mit Dank die offene Sprache und Bereitwilligkeit erkennen, mit welcher der Königlich Niederländische Bevollmächtigte sich bereit zeigt, über die in der Verbal-Note vom 31. December v. J. an den Königlich Preussischen Chef-Präsidenten Herrn Debus unter N^o 2. 3. 4. bezeichn. Anstände in nähere Ausgleichungen einzulassen. Da die Aufstellung eines festen Princips zur Regulierung des Tarifs überall für nothwendig befunden worden ist, und die Erhebung des Zolls nach dem Gewichte der Waare auch schon an vielen andern Orten zu Land und zu Wasser keine Schwierigkeiten gefunden hat, so kann auch auf dem Königlich Niederländischen Rheine die Ausführbarkeit versucht werden. Ueber diese Punkte scheint eine Vereinigung keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen zu seyn.

Wenn die Vorschläge des Königlich Preussischen Special-Commissars dahin gerichtet sind, der Königlich Niederländischen Regierung einen höhern Tarif zu verwilligen, als der Niederländische Distanzen-Tarif im Entwurf ausweist, so scheint bereits aus dem Gesichtspuncte des Niederländischen Handels-Interesse, die Entscheidung vorausgegangen zu seyn, dass man auf solche pecuniäre Vortheile weniger Rücksicht zu nehmen gedenkt.

Dieser Umstand bestärkt mich in der Ueberzeugung, dass es nicht in der Macht der Central-Commission steht, an irgend einem Punkte des Rheins, den in der Convention von 1815 vorgeschriebenen Distanzen-Tarif abzuändern. Aber zu Gunsten des Königlich Niederländischen

Niederländischen Distanzen-Tarifs bemerke ich: dass der in dem Entwurf ausgeworfene, nur bis zu den Seestaedten berechnet ist; dass er aber weiter vorwärts berechnet werden muss, und dass für diesen Fall der Niederländischen Regierung ein bedeutender Zuschuss gehört, dessen Ertrag mit derjenigen Summe, die der Königlich Preussische Special-Bewollmächtigte als Vermehrung des Zollertrags anerkennt, auf eine gleiche Hoehle steigen dürfte.

Meine allerhochste Regierung findet es auf solche Weise dem Tractat nicht zuwider, der Königlich Niederländischen Regierung entweder eine solche verhältnissmäßige Quote der Rhein-Actien-Gebühren oder: wie diess zu Gunsten der Elbe-Schiffahrt mit Beseitigung der hannoverischen Seezelle geschehen ist; einen maassigen nicht nach Kopf des Werths, sondern nach den Normen des Rhein-Actien zu bemessenden unveränderlichen und alle Durchfuhr-Verbote ausschliessenden Transitzoll, zu verwilligen.

Aus den Protocollar-Erklärungen der Commissarien von Preussen und Niederland kann man die ungewirkelte Folgerung ziehen; 1: wie auch nicht anders zu erwarten war; dass nirgends wo ein pecuniäres Interesse zur Richtschnur diene, und dass selbst bei divergirenden Meinungen jeder Theil nur den grössten Handels-Vortheil ins Auge fasste.

Auf diese Vordersätze mich beziehend, erlaube ich mir die Schluss-Bemerkung zu machen, dass der Activ-Handel der Niederlanden über den Rhein bei der offenen See für unsere inländische Erzeugnisse nicht leiden kann. Die wenigen Producte, welche wir über den Rhein nach der See senden, sind für den holländischen Zwischenhandel ohne Belang. Dagegen sichert von Jahrhunderten her die Rechtlichkeit, prompte Bedienung und die Billigkeit der Waaren-Preise, den Niederländischen Handels-Hauseen den Vorzug des Handels über den ganzen Rhein mit überseeischen Producten.

Bayern bezieht seit undenklichen Zeiten seine Waaren von daher über den Rhein und Main. Seine Handelsstaedte stehen in engem Verkehre mit den niederländischen Seestaedten, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass grade der freiere Verkehr, die Bande zu gemeinschaftlichen Handels-Vortheilen noch enger schliessen werde.

Die Handelsstaedte der übrigen Uferstaaten befinden sich in gleichem Falle, so, dass die unbedeutenden Rückfrachten der rheinischen Schiffe den grossen niederländischen Handel nicht stören können; da die begehrte Begünstigung bei der übrigens noch völlig unsicheren Seefahrt unserer rheinischen Schiffe, nur darauf berechnet ist, den

Abzug

Abzug der innern Erzeugnisse nicht zu kommen.

Hieraus stützt der unterzeichnete Bevollmächtigte seine weitere Hoffnungen: daß man sich vereinigen möge; zur Reduction des 1^{ten} Artikels mit den Worten des Wiener Vertrags, unter Begünstigung der freien Fahrt der Rheinschiffe der respectiven Uferstaaten in die See und des freien Handels aller Nationen.

Sollte mein Antrag, zu welchem mich meine Instructionen autorisiren, und welcher zwischen den gegenseitigen Forderungen von Preussen und den Niederlanden eine vermittelnde Annäherung begründen könnte, eine günstige Erklärung des Königlich Niederländischen Commissars zur Folge haben, so zweifle ich nicht, daß auch der Königlich Preussische Special-Commissar, nebst den übrigen Mit-Commissarien zur Erzielung eines erwünschten Resultats, ihre fernere Bereitwilligkeit nicht versagen werden!

Beilage
zur
Verbal-Note.

Die Nebenabgaben in Holland sind ausser dem Lagergeld, Commissions-Gebühren etc.

1^o Das sogenannte Syndicat oder ein additional Zoll von 15 p^{ct} auf dem Betrage der Transit-Gebühren, eine Auflage, die schon durch die frühere Commissions-Verhandlungen bekannt ist.

2^o Die Plombage aller durchgehenden Waaren eine Abgabe, die nicht etwa, wie man zu glauben genügt sein könnte, bloß als eine Bezahlung für die verwendet werdende Bleie, sondern als eine wirklich weitere Besteuerung des Transits angesehen werden muss; wie solches denn genugsam aus dem Umstande erhellet, dass dieselbe bisher nicht allein nur von denjenigen Gütern intrichtet werden musste, die plombirt wurden und plombirt werden konnten, sondern auch von denjenigen, die nicht plombirt wurden und ihrer Natur nach, auch gar nicht plombirt werden konnten, u. B. Blei, Kupfer, Zinn in Blöcken, Farbholz in ganzen Stücken und andern dergleichen Artikeln. — Da aber die Kosten der Plombage gewöhnlich

-lich als gering und unerheblich betrachtet und deshalb nicht hin-
-länglich berücksichtigt zu werden pflegen, so mag es dienlich seyn,
durch die nachfolgende wenige Beispiele, deren Zahl leicht ansehn-
-lich zu vermehren wäre, darzutun, dass sie, weit entfernt, als
geringfügig übergangen werden zu können, auf eine grosse Menge
Artikel, vielmehr einen höchst bedeutenden Gegenstand ausmachen.

Es muss nemlich, nach dem Gesetz, an einen Sack, Ballen oder
Kistchen ein Blei, an jedes Fass 2 Blei angelegt, für jedes Blei
aber 3 Stüber und noch 3 Stüber extra für eine jede besondere Parthie
Waren vergütet werden, und beträgt die Verbleiung demnach auf
Piment, den Sack von circa 90 lb zu 36 fl. angeschlagen c^a $3/8$ pof.
Blech, das Kistchen im Durchschnitt zu 27 fl. angeschlagen
 c^a $5/8$ pof.

Sajo, den Sack von c^a 120 lb. zu 18 fl. angeschlagen
 c^a $7/8$ pof.

Bergerthran, die Tonne zu 32 fl. angeschlagen
 c^a 1 pof.

Curcuma, den Sack von c^a $1/4$ Centner zu 12 fl. angeschlagen
 c^a $1/4$ pof.

Ist nun aber diese Abgabe, womit der Transit durch Holland auf
dem Rheine sich noch ausser dem Zolle und Sindicat beschwert fin-
-det, schon lästig genug an und für sich selbst, so muss sie diese
noch um so mehr werden, wenn, nach der Ermessigung der Tran-
-sit-Rechte, welche die Niderländische Regierung zu bewilligen
genügt ist, der Durchgangszoll von vielen Waaren nur auf $1/2$ à $3/4$ pof.
gesetzt wird, und es dann doch ein höchst auffallender Missstand
seyn würde, wenn neben einem Zolle von $1/2$ à $3/4$ pof. einer sich bis
auf $1 1/4$ pof. erhebenden Verbleiungs-Gebühre, Platz eingeräumt wer-
-den wollte. Es soll damit zwar keineswegs der holländischen Regierung
das Recht bestritten werden, alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln zur Siche-
-rung ihrer Consumo-Zolle zu treffen, die sie zu diesem Zwecke geeig-
-net erachten mag, allein sie kann und darf die tractatengemäss freie
Schiffahrt darunter nicht leiden lassen, und die Plombage muss des-
-halb entweder unentgeltlich verrichtet oder gänzlich aufgehoben werden,
so wie solches in Preussen der Fall ist, wo zwar alle Güter, die zu
Lande transitiren, verbleit werden müssen, die Güter jedoch, die auf
dem Rheine verführt und zu Coellen umgeladen werden, von dieser
Formalität völlig befreit sind.

Nach Betrachtung dieser beiden Punkte bleibt nun noch zu
bemerken

bemerkten übrig, dass erst nach deren Besütigung, eine Aenderung der Transitvorteile von Nutzen seyn und der Zweck der Wiederbelebung des bereits so sehr verringerten Güterzugs auf der Rheinstrasse erfüllt werden könne.

Die Reductionen, welche die Niderländische Regierung, vermöge der unterm 31^{ten} December 1823 an den Preussischen Special-Commissar bei der Rheinschifffahrts-Commission in Mainz adressirten Note, sich beutwillig erklärt hat, auf verschiedene Artikel zuzugestehen, räumen zwar allerdings hier und da einige Erleichterung ein; sie lassen jedoch noch manches zu wünschen übrig, und wenn der oben erwähnte Zweck nicht verfehlt, anstatt erreicht werden soll, so müssen nothwendig auch für die nachbenannten Waaren, folgende gemäßigtere Durchgangs-Zölle eintreten, nämlich von:

1, entweder 50 Cts. pr. 100^l So. niderländisch oder $\frac{1}{2}$ p^o für rohe Baumwolle,* große Partien Baumwolle sind in der letzten Zeit dem Rheinhandel entzogen worden, und mussten wegen des zu hohen holländischen Zolls, ihren Weg über Hamburg und Bremen nehmen;

2, $\frac{1}{2}$ p^o für Zinn in Blocken; *étain non ouvré*;

Bei diesem Artikel, der im Handel nur einen äußerst geringen Nutzen darbietet, muss um so mehr auf möglichste Erleichterung gemacht werden, da die Concurrenz des sächsischen Zinns dem Absatze desselben häufig in den Weg tritt.

3, $\frac{1}{2}$ p^o für verzinnnes Blech. Der bisherige sehr bedeutende Zoll, ist diesem für die Rheinschiffahrt so wichtigen Artikel äußerst hinderlich gewesen. Die Rheinschiffahrts-Listen des Jahres 1823 müssen ausweisen, wie sehr sich die Beziehungen davon über Holland kürzlich vermindert haben.

4, $\frac{1}{2}$ p^o für Blei,

5, $\frac{1}{2}$ p^o für Pfeffer,

6, $\frac{1}{2}$ p^o für rohen Zucker; *sucré brut, tête et terre*;

7, $\frac{1}{2}$ p^o für raffinierten Zucker.

Große Massen von Zucker müssen jährlich ihren Weg über Bremen und Hamburg nehmen, weil der damalige Transit-Zoll so hoch ist; daß er dem Nutzen, welcher im Handel, unter den günstigsten Verhältnissen, auf diesem Artikel erreicht werden kann gleich kommt, wo nicht denselben übersteigt.

81

*1. Ich habe die holländische Taxe in p^o des Werts angeschlagen, um den bestehenden Tarif desto leichter vergleichen zu können.

- 8) $\frac{1}{2}$ pfd für Tabac.
 9) $\frac{1}{2}$ pfd für Mehl.
 10) $\frac{1}{2}$ pfd für Farbholz aller Art.

Der dormalige holländische Transitzoll für Farbholz ist nach einem durchaus unrichtigen Maasstabe gegriffen, da er auf 10 Ets pr. 100 lb. für Japanholz und auf 20 Ets. für Gelbholz, Blauholz u. s. w. gesetzt ist, während letzteres doch wenigstens dreimal so hoch im Preise steht, als letzteres. — Das sogenannte Schiffbauholz, welches in Flössen abwärts fährt, verdient eine vorzügliche Ermaassigung auf allen Stationen des Rheins.

- 11) 50 Ets. pr. 100 lb niederländische für Caffee; — dieser Artikel ist auf einem so niedrigen Werth gesunken, und die immer wachsenden Anfahrten, die Frankreich davon erhält und unter Begünstigung seiner niedrigen Landfuhrer nach Teutschland und der Schweiz versendet, machen es unerläßlich nothwendig, dass der Transport davons auf dem Rheine möglichst erleichtert werde.

- 12) $\frac{1}{2}$ pfd für Vitriol,
 13) $\frac{1}{2}$ pfd für Curcuma,
 14) $\frac{1}{2}$ pfd für Ingwer,
 15) $\frac{1}{2}$ pfd für arab. et senegal Gummi,
 16) $\frac{1}{2}$ pfd für Thran,
 17) $\frac{1}{2}$ pfd für Okeans, i. nocou //,
 18) $\frac{1}{2}$ pfd für Galläpfel,
 19) $\frac{1}{2}$ pfd für Salpeter,
 20) $\frac{1}{2}$ pfd für Thee,

- 21) $\frac{1}{2}$ pfd für gesalzene, geräucherte und getrocknete Fische,
 22) 20 Ets. pr. 100 lb. niederländische für eiserne Pfeife, Bandisen und schwarzes Eisenblech / 1. per m. tole //

Der geringe Preisunterschied, der zwischen diesen, vermöge des Wälzens sehr wohlfeil fabricirt werdenden Eisenwaaren und dem Staabeisen besteht, macht es erforderlich, dass solche in Betreff des Zolls mit letzterem in eine Cathegorie gestellt werden.

- 23) 50 Ets. pr. 100 lb niederländisch für Büffel - Elends - Hirsch - Bock - Lügen - Lamms - Kälbes - und Hundsfelle.

Durch die Höhe des holländischen Transitzolls hat der Handel mit den Fellen sich im Laufe der letzten Jahre größtentheils von den niederländischen Häfen weg und nach Hamburg, Bremen u. s. w. gezogen, worüber die Einfuhrlisten dieser Plätze einen hinreichenden Beweis liefern.

1. die oben unter 1 à 9 benannten Waaren finden sich auch in der Note des niederländischen Commissars vom 31^{ten} December 1823 angeführt, die andern unter 10 et 23. verzeichneten aber kommen darin nicht vor.

Alle übrigen hier vorstehend nicht genannte Artikel, scheinen die in der oben angeführten Note des Niederländischen Commissars vorgeschlagenen und die in dieser Note nicht vorkommenden Artikel, diejenige Transitrolle, welche in dem bis jetzt noch in Kraft seyenden Tarif vom 26^{ten} August 1822 angegeben sind, ertragen zu können.

Die Tarif-Bedingungen, so wie sie sich in dem Art. 4. der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Wet van den 26. Augustus 1822, houdende het tarief van rechten op den in met en doorvoer van alle goederen, Waaren en Koopmanschaften ausgedrückt finden, sind billig und moegte dagegen nichts zu erinnern seyn.

Uebersetzung.

Maïne den 19^{ten} Februar 1824.

Der bevollmächtigte Commissaire S. M. des Königs der Niederlande hat die Ehre, dem Herrn von Nau, Bevollmächtigten S. M. des Königs von Baiern, eine Verbal-Note zugehen zu lassen, in Antwort auf jene, womit dieser ihn mit seinem Billet vom 12^{ten} Februar letzthin beehrte, und welche er am 15^{ten} empfing. Er verbindet hiermit die Bitte, die wiederholte Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung genehmigen zu wollen.

Gen. F. Bourcoud.

An den Herrn von Nau,
bevollmächtigter Commissaire S. M.
des Königs von Baiern bei der
Central-Commission für die
Rheinschiffahrt etc. etc.

Ch.

Verbal-

Verbal-Note.

Der Bevollmächtigte S. M. des Königs von Bayern hat dem bevollmächtigten Commissar S. M. des Königs der Niederlande die Ehre erzeigt, ihm eine Verbal-Note in der in seinem Begleitungs-Schreiben vom 12. Februar 1826 ausgedrückten Absicht vorzustellen, auf conciliatorischem Wege die Schwierigkeiten zu besänftigen, die noch zwischen den Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden über den Inhalt des Art. 1 der Wiener-Convention und über die Redaction dieses Artikels in dem Definitiv-Reglement für die Rheinschiffahrt obwalten. Der Bevollmächtigte der Niederlande würdigt und erkennt mit Dank die guten Absichten seines Königlich Bayerischen Herrn Collegen, wenn derselbe durch seine conciliatorische Bemühungen, die zwischen den eben genannten Bevollmächtigten bestehenden Differenzen auszugleichen sucht.

Indessen scheint es, nach der Wendung, welche die Verhandlung zwischen den oben mittelst Verbal-Noten genommen hat, und nach geschehener Einladung von Seiten der Central-Commission an den Königlich Preussischen Special-Commissar, sich gleichfalls wie der Bevollmächtigte Niederlands, auf offiziellem Wege über das Ganze, siehe das 306. Separat-Protocoll, erklären zu wollen, unumgänglich nöthig, vor allem diese offizielle Erklärung des Königlich Preussischen Special-Commissars abzuwarten, weil offenbar diese den Maasstab abgeben muß, ob und in wie fern eine conciliatorische Dazwischenkunft von Seiten der übrigen Uferstaaten noch erforderlich seyn wird, um die beabsichtigte Ausgleichung erwähneter Schwierigkeiten zu erreichen.

Der Niederländische Bevollmächtigte müßte fürchten, sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen und gegen das Vertrauen zu setzen, welches er in die Gesinnungen von Gerechtigkeit und Loyalität des allerhöchsten Königlich Preussischen Hofes, laut dem 306. Protocoll, samt seiner durch dieses Vertrauen eingeflochtenen Hoffnung ausgedrückt hatte, daß die von dem Königlich Preussischen Herrn Special-Commissar zu gebende offizielle Antwort, von einer mehr conciliatorischen Art seyn würde, als es sein Schreiben vom 26. Januar 1826 war wenn er ohne diese officiellen Eröffnungen abzuwarten und dieselben präjudicirend jetzt schon die Genüghenheit des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten seine conciliatorische Vermittlung eintreten zu lassen, benutzen wollte!

Er schmeichelt sich darum auch, es werde sein Königlich Bayerischer

.scher

...scher Herr Collega den vorerwähnten Gründen Gerechtigkeit wider-
fahren lassen, welche ihn bestimmen mußten für den Augenblick
noch jede positive Antwort auf den Inhalt der Verbal-Note seines
gesagten Herrn Collega zu suspendiren, sowohl in Beziehung auf
die expliciten und impliciten Propositionen, welche sie als concu-
liatorisch vortragt, als auf einige neue Beweismittel, welche sie,
wahrscheinlich in der Absicht, diese Propositionen bei dem König-
lich-Niederländischen Commissaire zu unterstützen, zu Gunsten der
ultrafluvialen Praetention Preussens vorbringt.

Indessen ist es gut, hier sogleich und vorläufig, hinsichtlich der
als conciliatorisch hingestellten expliciten Vorschläge selbst zu
bemerken:

1/ daß schon selbst der Preussische Entwurf zu einem Definitiv-
Reglement in Folge seiner Definition des Rheins, als bis in die
offene See sich erstreckend, die freie Schifffahrt auf diesem
Idealen Rheine, nur zu Gunsten der Schiffe der Uferstaaten
und der Confluenten, die das Recht haben, auf dem Rhein zu
schiffen, verlangt hat.

Diese Schifffahrt bis in die offene See, welche von Seiten
Niederlands, als Folge der unzulässigen Definition des Rheins
"bis in die offene See" nach dem Preussischen Entwurf als
unzulässig erklärt wurde, kann eben so wenig als Mittel zu-
gegeben werden, um in dem Definitiv-Reglement die Definition
des Rheins "bis an das Meer" nach der Wiener-Akte, wieder her-
gestellt zu sehen.

2/ daß man von Seiten Preussens selbst nicht darauf bestehn, alle
Transit-Prohibitionen eingestellt zu sehen: s. das 29te Separat-
Protocoll und die Verbal-Note des Preussischen Commissars vom
8. October 1815.

In Hinsicht der neuen Mittel, welche die conciliatorische Ver-
bal-Note des Königlich-Bairischen Herrn Bevollmächtigten
zu Gunsten der ultra-fluvialen Praetention Preussens vorbringt,
erwidert der Niederländische Bevollmächtigte vorläufig und
im Allgemeinen, daß er, als Mitglied der Central-Commission,
die mit der Ausarbeitung eines Definitiv-Reglements für die
Rheinschifffahrt beauftragt ist, unter dieser Beziehung keinen andern
für die Niederlande verbindlichen Akt kennen und zu consultiren habe,
als jenen, welcher die besondern Artikel über die Rheinschifffahrt ent-
hält, die am 24. März 1815 beschloßen und der Final-Akte des
Wiener-

Wiener Congress von 1815 unverteilt wurden, daß diese Artikel und subsidiär die Convention von 1804 der Central-Commission als Instruction gegeben worden sind; s. den Artikel 32 der Wiener-Akte; und daß er alle Inductionen abweisen müsse, die man von anderswo herleiten will, um die Ausdrücke "jusqu'à la mer" des Art: 1 der erwähnten Akte, durch "jusqu'en pleine mer" zu interpretieren, weil, wenn gedachte Ausdrücke an sich nicht klar genug wären, sie ihre Interpretation in den Worten "jusqu'à l'embouchure de fleuve" dans la mer" des Art: 19 derselben Akte finden würden.

Obgleich nun der Commissar der Niederlande - indem er übrigens sich fortwährend genügt bezeugt, nöthigenfalls mit allen seinen Mitteln zu dem glücklichen Erfolg der Negociation mitzuwirken, wenn sie anders nicht durch die fortgesetzte gänzlich unzulässige Forderung unweksam gemacht werden, sondern vielmehr, weil er dessen überzeugt ist, in den Billigkeits-Gesinnungen und in der Delicatesse, welche conciliatorische Schritte von der einen oder der anderen Seite charakterisiren müssen, eine Stütze finden - obgleich nun, sage ich, der Commissar der Niederlande aus den angegebenen Beweggründen sich enthalten zu müssen, geglaubt hat, jetzt schon den Vorschlägen, welche der Königlich-Bairische Herr Bevollmächtigte ihm in conciliatorischer Absicht mitzutheilen, die Güte gehabt hat, eine positive Folge zu geben, und der Meinung ist, vor allem die officiellen Eröffnungen des Königlich-Preussischen Herrn Special-Commissars abwarten zu müssen; so wäre doch gleich jetzt schon den lobenswerthen Absichten seines Herrn Collegen von Baiern an einem glücklichen Verständniß, zwischen den Commissarien von Preußen und Niederland zu arbeiten, ein anderes Feld geöffnet, wenn es ihm belieben würde, in der Lage, worin die Negociation sich befindet, seine Einfluß-Mittel mit den Nachgiebigkeiten und angebotenen Opfern von Seiten der Niederlanden zu vereinigen, um zu erwirken, daß die officiellen Eröffnungen, welche die Central-Commission von Seiten des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten erwartet, der Hoffnung entsprechen, welche der Niederländische Commissar im 306^{ten} Separat-Protocoll voller Vertrauens auf die loyalen Gesinnungen des allerhöchsten Preussischen Hofes ausgesprochen hat, und also jene Vereinigung conciliatorischer Bemühungen von Seiten der Mitunterstaaten überflüssig machen, welche der Niederländische Bevollmächtigte, mit gleichem Vertrauen auf den Fall erwarten zu können, geglaubt hat, wo
gegen

gegen Erwarten, seine genähete Hoffnung scheitern würde.

Uebersetzung.

N.º 12.

Manx den 6. März 1824.

Sehr verehrter Herr Collega!

Am 1^{ten} d. M. habe ich Ihre Geketes vom 24^{ten} v. M. erhalten. Das Separat-Protocoll vom 2^{ten} Februar letztthin hat den Beweggrund ausgesprochen, aus welchem ich geglaubt habe, die Negotiation wieder in den officiellen Weg leiten zu müssen, nemlich wegen der unerwarteten Art und Weise, womit Sie durch Ihre Schreiben vom 20^{ten} Jänner letztthin, auf die, durch Ihre Verbal-Note vom 8^{ten} October v. J. provozirten, nachgiebigen Anerbietungen meiner Regierung vom 31^{ten} December nemlichen Fakes antworteten.

Obgleich Ihre erwähnte Schreiben vom 20^{ten} Jänner letztthin, nach Ihrem Letzten vom 24^{ten} Februar, als officiellles Aktenstück betrachtet werden muß, das die förmlich ausgesprochenen Intentionen Ihrer Regierung enthalte, wovon Ihnen nicht gestattet sey, abzuweichen, so läßt doch die Genügtheit, welche Sie an Tag legen, die conciliatorische Schritte zu accuilliren, die der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte zu versuchen, sich vorsetzt, noch einen Keim zur Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang unserer Verhandlung durchblicken, in so ferne nämlich dieselbe erlaubt, die See-Præsentationen 1. Gegenstand Ihres Schreibens vom 20^{ten} Jänner; nicht als ein Ultimatum Ihres allerhöchsten Hofes zu betrachten.

Ich habe dem Königlich Bayerisch. u. Herrn Bevollmächtigten meinen guten Willen zu erkennen gegeben, diesen Keim der Hoffnung ferner in der Richtung Ihrer Verbal-Note vom 8^{ten} October, und meiner unterzeichneten Note vom 31^{ten} December 1823 zu kultiviren, nemlich Ihnen allerhöchsten Hof, mittelst möglicher Nachgiebigkeiten von Seiten des Meinigen, in Beziehung auf den Tarif und die Nebenkosten des Transits, wovon implicite ~~ist~~ in der mir zugestellten Verbal-Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 12^{ten} Februar 1824 die Rede ist, zu vermoegen, von
seinen

D. 1.

seinen übrigen Su-Präventionen abzustehen.

Da der Königlich Baisische Bevollmächtigte die Eröffnung eines Separat-Protocolls begehrt hat, um der Central-Commission Mittheilung von seiner erwähnten Verbal-Note zu machen und einige Bemerkungen, in Bezug auf die provisorische Antwort beizufügen, welche ich die Ehre hatte, ihm am 19^{ten} Februar letzthin zugehen zu lassen; so haben, der Zusammenhang zwischen diesem Gegenstande und Ihrem erwähnten letzten Schreiben vom 24^{ten} Februar, dessen officieller Character, dessen Bestimmung diesem Character Ihrem Schreiben vom 20^{ten} Jänner; welches dem 30^{ten} Separat-Protocoll beigelegt ist; zu ertheilen und endlich das gemeinschaftliche Interesse, welches Ihr letztes Schreiben darbietet, mich veranlasst, die von dem Königlich Baisischen Herrn Bevollmächtigten gegebene Gelegenheit zu benutzen, um auch den Inhalt Ihres erwähnten Schreibens mit meiner Ansicht darüber, zur Kenntniß der Central-Commission zu bringen. Indem ich mich übrigens auf das Protocoll von heute beziehe, welches Ihnen ungesäumt zukommen wird, ergrüße ich diese Veranlassung, um die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Der Commissär S. M. des
Königs der Niederlande,
Gen. J. Bourcoud.

An
den Herrn Chef-Präsident
Delius, Special-Commissaire
S. M. des Königs von Preußen
zu
Trier.

Uebersetzung.

empfangen den 1. März 1824.

Trien den 24. Februar 1824.

Sehr verehrter Herr Collega!

Ich habe geglaubt, die Mittheilung des Protocolls N^o 306 abwarten zu müssen, welches, nach Ihrem Schreiben vom 3^{ten} d^s officielle Erläuterungen über den Gegenstand mehrere Notizen enthalten soll, die ich die Ehre hatte, mit Ihnen zu wechseln. Nachdem mir nun dieses Protocoll zugekommen ist, bleibt mir wenig Hoffnung, zu einer billigen Annäherung. — Ungern habe ich, sehr verehrter Herr Collega, gesehen, daß Sie unsere vertrauliche Unterhandlungen, auf eine unerwartete Art abgebrochen haben! Wenn, nach Ihren wiederholten Erklärungen, ich Ihre Note vom 31. December 1823 als das Ultimatum Ihrer allerhöchsten Regierung ansehen soll, und nichts Sie bestimmen kann, Ihre Präerentionen, zu Gunsten des Handels und der Schifffahrt des Rheins, fahren zu lassen; alsdann, ich gestehe es mit eben so viel Bedauern als Freimüthigkeit, sind unsere officiellen Relationen ihrem Ende nahe!

Trotz dem verschiebe ich noch meine protocollarische Erklärung, weil der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte mich den Wunsch hat wahrnehmen lassen, eine conciliatorische Dazwischenkunft zu versuchen, welcher ich mich in so weit nicht entgegenstellen werde, als sie sich in Einklang mit den Interessen und unbestreitbaren Rechten aller Mit-Interessenten befinden würde!

Die Mäße dieser neuen Vorschläge und die Aufnahme, welche Sie Ihrer Seite finden, werden meine fernere Schritte bestimmen.

Ich ersuche Sie, sehr verehrter Herr Collega, mein Schreiben vom 20. Januar d^s als officiellles Aktenstück ansehen zu wollen, welches die förmlich ausgesprochenen Gesinnungen meines allerhöchsten Hofes enthält. Mir ist nicht gestattet, mich hiervon zu entfernen und habe keine andere Instructionen zu begehren.

Ich bitte die Versicherungen meiner sehr ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen!

Der Commissaire S. M. des Königs
von Preussen,

Gen. Delius.

An
den Herrn Bourcourd, Commissaire
S. M. des Königs der Niederlande etc. etc.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Commissaire S. M. des Königs der Niederlande,
Gen. F. Bourcourd.